

Allgemeine Vertragsbedingungen für das Sicherheitstechnische Zentrum von G4S

1. Allgemein

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) liegen allen Rechtsgeschäften, die G4S Secure Solutions AG („G4S“) in ihrem Geschäftsbereich „Sicherheitstechnisches Zentrum“ („STZ“) abschließt, zugrunde. Anderslautende Bedingungen, sofern sie nicht einvernehmlich vereinbart werden, gelten nicht.

2. Durchführung von Aufträgen

Im Einzelfall ist für die Ausführung der Leistungen oder Lieferungen allein die schriftliche Vereinbarung maßgebend. Für einen bestimmten Erfolg des STZ wird nicht gehaftet. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Diesbezügliche Anordnungen allein an das eingesetzte G4S-Personal sind unzureichend. Der Auftraggeber („AG“) hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und Umstände der G4S zeitgerecht übermittelt und mitgeteilt werden. Der AG hat weiters für die jeweilige Richtigkeit und Vollständigkeit aller für die Auftragserfüllung relevanten Angaben zu sorgen. Die Richtigkeit der seitens des AG zur Verfügung gestellten Unterlagen und auch mündlichen Auskünfte werden von G4S vorausgesetzt, und eine Verpflichtung zur separaten Prüfung wird ausgeschlossen. G4S kann keine Verantwortung übernehmen für die Richtigkeit der der Auftragserfüllung zugrunde liegenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Programme o.ä.

3. Schlüssel

Sollten zur Erbringung der Dienstleistungen Schlüssel erforderlich sein, so sind diese vom AG rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverluste und für durch das G4S-Personal verschuldete Schlüsselbeschädigungen haftet G4S im Rahmen des Punktes 11.

4. Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der Leistungen oder sonstige Unzukömmlichkeiten beziehen, sind unverzüglich der Betriebsleitung von G4S mit der Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen, schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls Rechtsfolgen aus behaupteten Beanstandungsgründen ausgeschlossen sind. Handelt es sich um erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, kann der AG, wenn er die Betriebsleitung von G4S sofort schriftlich verständigt und diese nicht in kürzester Frist -längstens aber binnen einer Woche – für Abhilfe sorgt, das Vertragsverhältnis fristlos auflösen.

5. Vertragsdauer

Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, laufen Dienstleistungsverträge fünf Jahre. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich aufgekündigt wurde.

6. Ausführung durch Dritte

G4S ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte (z.B. selbstständige Arbeitsmediziner) erbringen zu lassen. Dadurch entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AG.

7. Liefer- und Leistungstermine, Unterbrechung der Leistungserbringung

Alle angegebenen Leistungstermine sind – auch bei kalendermäßiger Angabe – stets unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine bezeichnet sind. Im Falle des Überschreitens ist G4S eine angemessene Nachfrist von mind. einem Monat zu setzen. In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Streik, Aufruhr, und im Kriegsfall kann G4S ihre Dienstleistungen, soweit deren Ausführung behindert wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Der AG ist nicht verpflichtet, für die Dauer der Unterbrechung der Dienstleistung Entgelt zu entrichten.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

Mit der Ausnahme einer Rechtsnachfolge kann bei Verkauf oder sonstiger gänzlicher Aufgabe des betreuten Objektes der AG den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzeitig lösen, es sei denn, dass es sich lediglich um eine Standortverlegung handelt, in welchem Falle die Dienstleistungen am neuen Standort fortzusetzen sind. Der AG verpflichtet sich, G4S rechtzeitig vorher von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu informieren. Sobald G4S von der bevorstehenden Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfährt, ist G4S berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den Ersatz des hierdurch verursachten Schadens zu begehren. Dasselbe gilt im Falle einer Verschlechterung der Bonität des AG. Der AG verpflichtet sich, G4S rechtzeitig vor einer erwarteten Verschlechterung der Bonität zu informieren, unter einer Verschlechterung ist ein KSV-Rating des AG ab 500 zu verstehen. G4S kann den Vertrag auch mit sofortiger Wirkung auflösen und den Ersatz des ihr hierdurch verursachten Schadens begehren, wenn der AG – trotz Setzung einer mindestens 8-tägigen Nachfrist – mit den von ihm zu erbringenden Leistungen im Verzug ist oder die Ausübung der vertraglichen Leistungen behindert oder behindern lässt.

9. Rechtsnachfolge

Der AG ist im Falle einer Rechtsnachfolge verpflichtet, Rechte und Pflichten aus dem Auftrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Durch Rechtsnachfolge seitens G4S wird der Vertrag nicht berührt.

10. Beschäftigung von G4S-Personal

Der AG erklärt, dass die der G4S durch den Vertrag übertragenen Tätigkeiten keinen Betriebs- oder Teilbetriebsübergang auf G4S darstellen. Der AG darf von G4S zur Vertragserfüllung eingesetzte Personen während der Dauer des Vertragsverhältnisses und ein Jahr nach dessen Ende nicht selbst beschäftigen. Der AG wird auch Dritten untersagen, während dieser Frist solche Personen bei ihm zu beschäftigen. Verstößt der AG gegen diese Vereinbarung, ist er verpflichtet, der G4S neben sonstigem Schaden die Kosten der Beschaffung und Ausbildung geeigneten Ersatzpersonals in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von € 12.000,- zu ersetzen.

11. Gewährleistung und Haftung

Der AG hat die Leistungen und Lieferungen von G4S unverzüglich nach Leistungserbringung auf Mängel zu prüfen und etwaige Mängel G4S unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der AG ist nicht berechtigt, die Übernahme, z.B. eines Brandschutzplanes, wegen geringfügiger Mängel zu verweigern. Mängelrügen berechtigen nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückhaltung des Rechnungsbetrages. Wird eine Ware und/oder Leistung von G4S auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des AG angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von G4S nur auf die vom AG vorgegebene Ausführung.

G4S haftet dem AG bis zu den nachstehenden Haftungshöchstsummen, für deren versicherungsmäßige Abdeckung G4S durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu sorgen hat, für Schäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihres Personals in Ausübung des Dienstes bei Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen etwa entstehen sollten:

a) bei Personenschäden pro Person bis zum Höchstbetrag von € 1.000.000,- höchstens jedoch bis zu € 2.000.000,- pro Schadensereignis,

b) bei Sachschäden bis zum Höchstbetrag von € 2.000.000,- für jedes Schadensereignis.

Der AG verpflichtet sich, G4S, deren Mitarbeiter und sonstige für G4S handelnde Personen in dem Ausmaß schad- und klaglos zu halten, in welchem ein allfällig zu Recht bestehender Rechtsanspruch eines Dritten gegenüber G4S die angeführten Haftungsbeschränkungen überschreitet. Die Beweispflicht für das Verschulden trifft den AG. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet G4S nicht. Bei Sachschäden haftet G4S nicht für den Neuwert, sondern lediglich für den Verkehrswert zum Zeitpunkt des Schadensereignisses. Die Erledigung von Schadensfällen erfolgt durch die Versicherung. Rechnungsabzüge aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen.

12. Haftungsausschlüsse

G4S haftet nicht für Folgeschäden (z.B. Verdienstentgang, Schäden aus Betriebsunterbrechung usw.) und für Schadenersatzansprüche von Dritten. G4S wird ferner von jeglicher Haftung für die Dauer des Zahlungsverzuges des AG nach geschעהner Mahnung frei. Schäden, die dem AG aus höherer Gewalt, kriegerischen oder terroristischen Aktivitäten entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen.

13. Geltendmachung von Haftungsansprüchen

Der Haftungsanspruch gegen G4S erlischt, wenn der AG den Schaden nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und im Falle der Ablehnung der Haftung nicht binnen drei Monaten gerichtlich geltend macht.

14. Versicherungsnachweis

G4S ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der sich aus Punkt 11 ergebenden Höchstbeträge abzuschließen. Der AG kann den Nachweis über Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

15. Entgelt

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Das Entgelt für die vereinbarten Dienstleistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, monatlich im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsziel gilt prompt nach Rechnungserhalt als vereinbart. Im Verzugsfalle gelten Verzugszinsen von 12 Prozent/Jahr und der Ersatz aller G4S entstandenen Mahn- und Einbringungskosten als vereinbart. Das Entgelt für die Dienstleistungen ist wertgesichert. Die Wertsicherung basiert auf dem kollektivvertraglichen Mindestlohn eines technischen Angestellten, eingestuft in Verwendungsgruppe IV in den Kollektivvertrag für „Angestellte im Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung in Information und Consulting“. Ändert sich diese Berechnungsgrundlage, so erhöht oder vermindert sich auch das Entgelt entsprechend. Diese Wertsicherung gilt für alle mit der Arbeitszeit in Zusammenhang stehenden Leistungen und Pauschalen, wie z.B. auch Wegpauschalen. Der AG ist nicht berechtigt, Gegenforderungen, die nicht rechtswirksam festgestellt oder von G4S anerkannt sind, aufzurechnen. Mehrere Auftraggeber haften für das Entgelt zur ungeteilten Hand.

16. Geistiges Eigentum und Eigentumsvorbehalt

Von G4S erstellte Angebote, Konzepte und sämtliche weitere Unterlagen (wie Evaluierungsunterlagen, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Arbeitsstättenpläne, Dokumentationen, Betriebsanweisungen etc.), welche durch G4S beigestellt werden oder durch ihren Beitrag entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von G4S. Die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung, ebenso das auszugsweise Kopieren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von G4S. Von G4S gelieferte Waren, Pläne etc. bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von G4S; dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den vom AG aus einer allfälligen Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Waren erzielten Erlös.

17. Datenschutz

Der AG erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten in Erfüllung dieses Vertrages von G4S automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und in notwendigem Maße an Dritte (z.B. Verständigung von Einsatzkräften) weitergegeben werden. Weiters erteilt der AG seine ausdrückliche Genehmigung, dass G4S an sie übermittelte Dokumente kopiert sowie elektronisch verarbeitet bzw. speichert. G4S verpflichtet sich, zumutbare technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Daten des AG im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) zu schützen, und verpflichtet ihre Mitarbeiter ausdrücklich zur Geheimhaltung der Daten im Sinne des DSG in der jeweils gültigen Fassung.

18. Vertragsbeginn, Änderungen

Der Vertrag ist, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, für G4S von dem Zeitpunkt an verbindlich, in welchem dem AG die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Alle Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen etc. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

19. Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit nichts anderes zwingend gilt, Wien.